

Satzung des Bergisches Land Tourismus Marketing Stand 10.08.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bergisches Land Tourismus Marketing“ e.V.. Er ist im Vereinsregister Wuppertal unter der Nummer 26758 eingetragen. Der Verein wird auch „BLTM“ genannt und trägt als Leitsatz „Die Bergischen Drei“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus im Bergischen Land zur Verbesserung der wirtschaftlichen und soziokulturellen Struktur in dieser Tourismusregion und die Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden Tourismus- und Eventwerbung.

Dazu gehört:

- die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und das Herausstellen der Vorzüge der Region Bergisches Land als touristisches Zielgebiet,
- die Erstellung, Weiterentwicklung und Durchführung eines Masterplanes und eines Marketingkonzeptes,
- die gezielte Werbung im Städte- und Landtourismus, Kongresswesen, Tagungen, Veranstaltungen aller Art für die Museumslandschaft und das Kultur- und Freizeitangebot der Region Bergisches Land,
- die Herausgabe und Verbreitung von Informationen über das Angebot des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie kommunaler und privater kultureller und touristischer Einrichtungen,
- die Zusammenarbeit mit den touristischen Leistungsträgern sowie die Koordinierung von touristischen Aktivitäten der Region,
- touristische Marktforschung, insbesondere das Aufzeigen und Vermitteln von Trends und Themen im Tourismus,

- Beratung und Innovationsförderung seiner Mitglieder in allen touristischen Fragen, insbesondere Unterstützung der ehrenamtlichen und privatwirtschaftlichen Anbieter touristischer Leistungen, z.B. in Fragen des Qualitätsmanagements und der Profilierung durch Themenmarketing,
- Abgabe von regionalen tourismusfachlichen Stellungnahmen,
- Beratung der Kommunen in allen regionalen tourismuspolitischen Fragen,
- Interessenvertretung der regionalen touristischen Akteure gegenüber Politik, Verwaltung und Wirtschaft auf Landesebene

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Beitragshöhe der letzten drei Jahre an die Mitglieder. Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes hat dieses keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden

- Kreisfreie Städte und Kreise in der Region Bergisches Land,
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden in der Region Bergisches Land
- sowie touristisch interessierte Verbände, Vereinigungen und Unternehmen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen unter Beachtung der Geschäftsordnung. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Auflösung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, zu deren Deckung Beiträge erhoben werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung, wobei sie unterschiedliche Beiträge für Mitglieder festlegen kann.

(2) Abstufungen können auch nach der Rechtsform der Mitglieder und nach dem Maß der Vorteile, die ihnen durch die Tätigkeit des Vereins erwachsen, festgesetzt werden. Für neue Mitglieder können für begrenzte Zeit abweichende Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereines nach besten Kräften.

(3) Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Rahmen der in § 2 Abs. 1 definierten Kernaufgaben. Soweit nach der Satzung beschriebene Aufgaben beispielsweise

aus Haushaltsgründen nicht angegangen werden können, können Mitglieder diese neuen Projekte beim Vorstand beantragen. Über die Annahme der Projekte beschließt der Vorstand. Dieser Vorstandsbeschluss muss zur Annahme einstimmig erfolgen. Beschließt der Vorstand einstimmig die Annahme eines Projektes, sind die mit der Projektdurchführung einhergehenden Kosten von den Mitgliedern zu zahlen, die das Projekt beantragt haben. Hierzu erhebt der Verein von diesen Mitgliedern eine Sonderumlage.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und drei Beisitzern. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes.

(3) Der Vorstand besteht nur aus geborenen Mitgliedern. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer werden von der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH gestellt. Je ein Beisitzer wird von den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal gestellt. Die Ernennung erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neubenennung im Amt.

(4) Grundsätzlich gilt, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden dieser vom Geschäftsführer vertreten wird und umgekehrt.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen werden. Die Tagesordnung muss dabei übersandt werden. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Eine Beschlussfassung über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte ist möglich, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes sich mit der Beschlussfassung einverstanden erklären.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer ist für das operative Geschäft des Vereins zuständig, vertritt ihn neben dem Vorsitzenden nach außen und setzt die Beschlüsse des Vorstandes um. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedarf es für

- Geschäfte und Auftragsvergaben oberhalb von insgesamt 15.000,00 Euro,
- Grundstücksgeschäfte,
- Abschlüsse von Pacht- und Mietverhältnissen über zwei Jahre Laufzeit mit einem Gesamtvolumen von über 10.000,00 Euro p.a.,
- Aufnahmen von Krediten mit einem Volumen von mehr als 7.500,00 Euro,
- Verträge mit Geschäftsführern oder mit Gesellschaftsvertretern oder ihnen nahe stehenden Personen oder mit Firmen, an denen dieser Personenkreis mit mehr als 25% beteiligt ist, insbesondere bei Inschlaggeschäften, wobei die Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH davon ausgenommen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Gebietskörperschaften und der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH gefasst werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Insgesamt darf ein Mitglied nur maximal zwei Stimmrechte ausüben. Die Vorstandsmitglieder können zusätzlich zu ihrem eigenen Stimmrecht bis zu fünf weitere Stimmrechte ausüben. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Der Schriftführer muss nicht Mitglied des BLTM sein.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht entsandt werden;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- f) Änderung und Erstellen der Geschäftsordnung

- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre,
- h) die Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer,
- i) die Beschlussfassung zum Prüfbericht der Rechnungsprüfer

(4) Jede Mitgliederversammlung hat als separaten Tagesordnungspunkt die „Ernennung von Vorstandsmitgliedern“ zu enthalten.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungsunterlagen und den Jahresabschluss. Diese sind von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und in der Mitgliederversammlung durch einen der Rechnungsprüfer vorzutragen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies kann ebenfalls auch per E-Mail erfolgen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge, deren Beratung von den Mitgliedern gewünscht wird, müssen ebenfalls sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 Prozent der Gesamtmitglieder, mindestens jedoch vier Mitglieder, oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Dies kann nicht per E-Mail erfolgen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter, welcher nicht Mitglied im BLTM sein muss.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Veränderung des Beitrages bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gebietskörperschaften; Stimmenthaltungen gelten hier als Nein-Stimmen.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmrechte erforderlich.

(2) Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmrechte vertreten, so muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Die Verteilung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens richtet sich nach § 2 Abs. 3.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.